

dereinnahmen werden in geeigneter Weise kompensiert werden müssen. Bei der Umfrage über die Haltung der Wählerschaft zu außenpolitischen Problemen, wurde deshalb die Frage gestellt: «Glauben Sie, daß zur Kompensierung der Einnahmehausfälle des Staates aufgrund der Verbindung mit der EWG andere Einnahmequellen gefunden werden könnten?» 69 % der Befragten antworteten mit Ja.⁴¹ Auf die Frage, welche Maßnahmen dazu geeignet seien, ergab sich folgendes Bild:⁴²

Aenderung des Steuersystems	58 %
Förderung bestimmter Berufs- und Wirtschaftszweige	36 %
Erstellung eines Radio- oder TV-Senders	19 %
Steuererhöhung	15 %
Verstärkte Industrialisierung	12 %
Eröffnung von Vergnügungsbetrieben	9 %
Andere Maßnahmen	11 %

Eine große Zahl der Stimmberechtigten vertritt demnach die Ansicht, daß Einnahmehausfälle durch eine Änderung des Steuersystems aufgefangen werden könnten. Dabei dürfte es allerdings für Liechtenstein vorteilhaft sein, einen eigenen Weg einzuschlagen. Eine Übernahme des EG-Finanzsystems, etwa im Falle eines Beitritts zu einer europäischen Wirtschaftsunion, wäre mit großen Problemen verbunden.

Die Anpassung der direkten Steuern in Liechtenstein an die übrigen europäischen Steuersysteme⁴³, wie dies beim Beitritt zu einer europäischen Wirtschaftsunion notwendig wäre, würde aller Wahrscheinlichkeit nach zur Kapitalabwanderung führen, was sich besonders für kleinere Unternehmen mit geringen Eigenmitteln negativ auswirken dürfte. Gegenwärtig sind Holdinggesellschaften⁴⁴ und Sitzunterneh-

⁴¹ Gyger, Kranz und Niedermann, Umfrage in Liechtenstein über die Haltung der Wählerschaft zu Fragen der Außenpolitik, in: Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis, Liechtenstein — Politische Schriften 3, Vaduz 1973, S. 224.

⁴² ebenda S. 228.

⁴³ Angepaßt werden müssen insbesondere jene Steuern, welche einen direkten Einfluß auf die Kapitalbewegungen haben, also die Besteuerung der Zinserträge aus dem Besitz festverzinslicher Wertpapiere und die Dividendenbesteuerung sowie zum Teil die Körperschaftssteuern.

⁴⁴ Im Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird der Begriff der Holdinggesellschaft umschrieben als eine im Handelsregister eingetragene juristische Person, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmen besteht. (Vgl. Art. 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern vom 30. Januar 1961, LGBl. 1961, Nr. 7.)